

Zuschussrichtlinien

(Stand: 01.04.2019)

Die Diözese Würzburg stellt über den Diözesanrat Haushaltsmittel zur Verfügung, die u. a. zur Bezuschussung von Klausurtagen und Fortbildungsmaßnahmen für Räte verwendet werden können. Die Förderung von Bildungsarbeit soll insbesondere die ehrenamtlich in den Räten und Verbänden tätigen Laien befähigen, ihre Aufgaben in Kirche und Gesellschaft erfüllen zu können. Dazu wurden folgende Festlegungen getroffen:

1. Förderfähige Maßnahmen

- 1.1 Schulungs- und Bildungsmaßnahmen von Pfarrgemeinde- und Dekanatsräten für deren Mitglieder, soweit die dabei entstehenden Kosten die Leistungsfähigkeit der Kirchenkasse übersteigen (z. B. Durchführung und Teilnahme an Schulungs- und Fortbildungskursen für Pfarrgemeinderäte auf Pfarr- oder Dekanatsebene, religiöse Wochenenden für Pfarrgemeinderäte, Klausurtag).
- 1.2 Bildungsarbeit in den Pfarreien, soweit sie vom Pfarrgemeinderat durchgeführt wird und kein anderer Träger diese finanziell unterstützt (z. B. Vortragsabend).
- 1.3 Bildungsarbeit, die vom Diözesanrat in Zusammenarbeit mit Diözesan-Verbänden oder diözesanen Bildungshäusern durchgeführt wird und für die keine Zuschussmittel aus der staatlichen Erwachsenenbildung zur Verfügung stehen.

2. Förderfähige Kosten

Gefördert werden Kosten für Werbung, Versand von Einladungen, Unterkunft und Verpflegung, Hin- und Rückfahrt (bei Benutzung des kostengünstigsten Verkehrsmittels und bei Bildung von Fahrgemeinschaften) gemäß den diözesanen Richtlinien, Honorare für Referenten (unter Beachtung der diözesanen Richtlinien) und sonstige Sachkosten wie Fotokopien, Arbeitsblätter, Leihgebühren für technische Geräte.

3. Höhe der Förderung

- 3.1 Die Höhe der Zuschüsse für die förderfähigen Maßnahmen richtet sich nach den Haushaltsmitteln, die dem Diözesanrat hierfür zur Verfügung gestellt werden.
- 3.2 Von den Bildungsmaßnahmen werden bis zu 50 % der angemessenen Sachkosten erstattet. Für Referentinnen und Referenten, die vom Veranstalter selbst verpflichtet und honoriert werden, wird ein Zuschuss von bis zu € 90,-- pro Teilnehmerdoppelstunde (90 Min.) gewährt.

Der vom Veranstalter zu leistende Eigenanteil beträgt (unabhängig vom Honorarbetrag):

40 € je Abend,	(1,5 - 2 Std.)
60 € je Halbtagesveranstaltung	(3 - 4 Std.)
100 € je Ganztagesveranstaltung	(6 - 7 Std.)
150 € je 1,5 Tages-Veranstaltung z. B. (Fr/Sa)	(8 - 9 Std.)
200 € je 2 Tages-Veranstaltung	(11 - 12 Std.)

Der Eigenanteil wird beim eingereichten Antrag vom Zuschuss abgezogen. Das Honorar für Referentinnen und Referenten, die von der Hauptabteilung IV "Außerschulische Bildung" vermittelt werden, wird nicht übernommen. (Die Hauptabteilung IV stellt dem Veranstalter ebenso einen Eigenanteil in Rechnung: 40 € je Abend, 60 € je Halbtagesveranstaltung, 100 € je Ganztagesveranstaltung, 150 € je 1,5 Tages-Veranstaltung und 200 € je 2 Tages-Veranstaltung.)

- 3.3 Von den Teilnehmern an den Bildungsmaßnahmen sollte nur ein kleiner Beitrag erhoben werden. Die verbleibenden Kosten sollen von der zuständigen Kirchenstiftung, dem Dekanat oder vom Verband getragen werden.

4. Antragstellung

4.1 Die Bezuschussung jeglicher Maßnahmen steht unter dem Vorbehalt der dem Diözesanrat zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und setzt einen fristgemäßen Vorantrag des Veranstalters voraus. **Voranträge** sind wie folgt einzureichen:

a) **für Maßnahmen im ersten Kalenderhalbjahr bis 31.10. des Vorjahres**

b) **für Maßnahmen im zweiten Kalenderhalbjahr bis 30.04. des Jahres, in dem die Maßnahme stattfindet.**

Für den Vorantrag ist das Formular "Vorläufiger Antrag" zu verwenden.

4.2 Die vorläufigen Anträge aus den Pfarrgemeinden sind von der Vorsitzenden/von dem Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates und vom zuständigen Pfarrer zu unterzeichnen.

4.3 Im Dekanat ist die Vorsitzende/der Vorsitzende des Dekanatsrates mit dem Dekan antragsberechtigt.

4.4 Für die unter 1.3 genannten Maßnahmen sind die Geschäftsführer/innen der Verbände oder Bildungshäuser antragsberechtigt, die mit der Durchführung der Maßnahme beauftragt wurden.

5. Abrechnung

5.1 Nach Durchführung der Maßnahme ist diese auf dem Formular "Antrag" abzurechnen.

5.2 Die **Abrechnung** soll **spätestens einen Monat nach Durchführung** der Maßnahme eingereicht werden.

5.3 Der Abrechnung sind für alle geltend gemachten Kosten Belege in Fotokopie beizulegen sowie zusätzlich eine Liste aller TeilnehmerInnen.

5.4 Die Zuschüsse stellen eine freiwillige Leistung der Diözese Würzburg dar, auf die kein Rechtsanspruch besteht.



Diözesanrat der Katholiken

Kürschnerhof 2

97070 Würzburg

Tel. 0931 / 386 65502, Fax. 0931 / 386 65509

Mail: dioezesanrat@bistum-wuerzburg.de

Homepage: www.dioezesanrat.bistum-wuerzburg.de